

Förderrichtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz“ in der Stadt Memmingen für das Jahr 2026

Inhalt	Seite
1. Räumlicher Geltungsbereich	1
2. Aufgaben und Ziele der Förderung	1
3. Förderungsfähige Maßnahmen	2
4. Umfang der Förderung	3
5. Antrags- und Bewilligungsverfahren	3
6. Ablauf	4
7. Pflichten, Verstöße	5
8. Inkrafttreten	5
9. Datenschutz	5

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm gilt innerhalb der Stadt Memmingen.

2. Aufgaben und Ziele der Förderung

Die Sonnenenergie spielt eine zentrale Rolle bei der Energiewende. Sie ist nicht nur kostenlos und steht fast immer zur Verfügung, sondern bietet auch in Memmingen die Möglichkeit mit ihrem großen Energiepotential nachhaltig Strom zu erzeugen. Dabei können nicht nur großflächige Photovoltaikanlagen auf Dächern Strom generieren, sondern auch kleinere, für die Terrasse oder Balkon geeignete, Balkonsolaranlagen. Mit solchen Balkonsolarmodulen können auch Mieter oder Eigentümer, denen kein eigenes Dach zur Nutzung der Sonnenenergie zur Verfügung steht, von der eigenen Stromproduktion profitieren. Durch diese regionale Form der erneuerbaren Energiegewinnung können zudem Energiekosten gespart und die Versorgungssicherheit gesteigert werden.

Die Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge gewinnt im Zuge der Energiewende zunehmend an Bedeutung. Sie ermöglicht es, lokal erzeugten Solarstrom direkt vor Ort zu nutzen und so die Eigenverbrauchsquote zu erhöhen. Insbesondere im privaten Bereich, etwa durch Wallboxen in Kombination mit Photovoltaikanlagen, kann das Laden von Elektrofahrzeugen effizient und kostengünstig gestaltet werden.

Ergänzend dazu spielen Batteriespeicher eine wichtige Rolle bei der optimalen Nutzung von selbst erzeugtem Solarstrom. Sie ermöglichen es, überschüssige Energie zwischenspeichern und zeitversetzt zu verbrauchen, beispielsweise in den Abend- und Nachtstunden.

Im Kontext eines zunehmend dezentralen Energiesystems gewinnt auch der sogenannte netzdienliche Betrieb an Bedeutung. Durch eine intelligente Steuerung und Abstimmung von Photovoltaikanlagen, Batteriespeichern und Ladeinfrastruktur kann der Stromverbrauch gezielt an die Verfügbarkeit erneuerbarer Energien angepasst werden. Eine entsprechende Beratung unterstützt Bürgerinnen und Bürger dabei, ihre Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sowohl wirtschaftliche Vorteile als auch ein Beitrag zur Stabilität des Stromnetzes erreicht werden können.

Um die Maßnahmen für den Klimaschutz zu unterstützen, wird das Förderprogramm für Klimaschutz eingerichtet. Ziel dieser Zuwendung ist die Senkung der Treibhausgasemissionen, eine nachhaltige Flächennutzung sowie die Förderung der lokalen Wertschöpfung.

3. Förderungsfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

Balkonsolaranlagen

- Gefördert werden Balkonsolaranlagen, welche nach dem VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.) als „Steckerfertige PV-Anlagen“ bezeichnet werden.
- Die maximale Einspeiseleistung entspricht den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben (derzeit 800 Watt).
- Die Anlage ist im Marktstammdatenregister zu registrieren

Eigenstromspeicher

- Gefördert wird der Einbau eines Eigenstromspeichers zur Optimierung der Nutzung von Sonnenenergie.
- Empfohlen wird die Teilnahme beim Webinar [Online-Vortrag PV, Speicher und Co.](#) oder der Nachweis einer Beratung durch einen Experten zum netzdienlichen Betrieb und richtigem Management von Eigenstromspeichern
- Installation und Inbetriebnahme müssen durch ein Fachunternehmen erfolgen.

Ladeinfrastruktur

- Gefördert wird die Installation von Ladepunkten an Parkplätzen bei Wohngebäuden
- Der Einbau erfolgt durch ein Fachunternehmen, insbesondere die Inbetriebnahme.
- Es werden nur freiwillige Maßnahmen ohne rechtliche Vorgaben gefördert.
- Das Gebäude verfügt über eine Eigenstromversorgung durch Photovoltaik. Alternativ liegt ein Stromvertrag über 100 % Ökostrom vor. Ein Balkonkraftwerk gilt nicht als Eigenstromversorgung.

Energie- und Speicherberatung

- Die fachliche Beratung durch zertifizierte Energieberater (z. B. dena-Expertenliste) wird mit 50 % der Kosten, maximal 200 € bezuschusst. Ein entsprechender Beratungsbericht und der Zahlungsnachweis sind vorzulegen.

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen/gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen enthält.

4. Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses, welcher nicht zurückzahlen ist, insofern alle Anforderungen und Pflichten laut Förderrichtlinie eingehalten werden.

Die Förderrichtlinie kann während der Laufzeit des Förderprogrammes angepasst werden – es gilt die zum Zeitpunkt der Antragsstellung veröffentlichte Fassung.

- Die Zuwendungshöhe bei Balkonsolaranlagen liegt bei 50 % der Kosten, maximal 100 € pro Anlage bzw. Antragssteller/Wohneinheit
- Eigenstromspeicher werden mit 20 % der Kosten, max. 750 € gefördert
- Energieberatung mit Schwerpunkt PV- und Eigenstromspeicher wird mit 50 % der Kosten, max. 200 € gefördert (Nachweis erforderlich)
- Ladeinfrastruktur wird mit 20 % der Kosten, max. 750 € gefördert

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

a) Antragsberechtigt sind Mieter (sofern die erforderliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorliegt) oder Eigentümer von Wohnungen in Memmingen. Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begonnen werden.

b) Dem Antrag sind prüfbare Kostenvoranschläge bzw. Angebote und Projektskizzen mit Beschreibung der auszuführenden Arbeiten beizufügen.

c) Die Bewilligung der Zuschüsse kann mit Auflagen, Bedingungen und einer Befristung versehen werden.

d) Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt, die über eine rechtlich vorgeschriebene Verpflichtung hinausgehen.

Hauseigentümer:innen müssen sich zur künftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von mind. 3 Jahren nach der Fertigstellung verpflichten.

Eigentümer:innen, welche mehrere Wohnungen oder Gebäude besitzen, dürfen nur einen Förderantrag für eine Wohneinheit bzw. für ein Gebäude stellen.

Abgelehnte Anträge aufgrund erschöpfter Haushaltsmittel werden nicht in das Folgejahr übernommen.

Vor Antragstellung ist lediglich das Einholen von Angeboten, Bevollmächtigungen, Einverständniserklärungen und förderunschädlich.

Nach Bewilligung des Förderantrages, können Bestellungen zur Umsetzung des Vorhabens getätigt und/oder die entsprechenden Aufträge vergeben werden.

Die Frist zur vollständigen Umsetzung des bewilligten Vorhabens einschl. Vorlage des Verwendungsnachweises beträgt 12 Monate. Eine begründete Fristverlängerung kann auf schriftlichen Antrag bis 14 Tage vor Fristende bewilligt werden. Wird die betreffende Frist nicht eingehalten, entfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

Der Antrag einschließlich der weiteren Antragsunterlagen, sind beim Amt für Umwelt und Klima der Stadt Memmingen per Mail einzureichen (klimaschutz@memmingen.de).

Die vollständig eingereichten Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Der Antragsteller erhält eine Benachrichtigung, sollte der Förderantrag unvollständig sein.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnungen und Belegen / Fotos zur Umsetzung der Maßnahme.

Der Anspruch auf die Förderung ist erst nach Erhalt der Förderzusage und erfolgreicher Prüfung des Verwendungsnachweises gewährt.

Anträge sind bis zum 01.12.2026 einzureichen.

6. Ablauf

1. Den Förderantrag mit Angebot oder Vorhaben dem Amt für Umwelt und Klima per mail an klimaschutz@memmingen.de zusenden
2. Auf den Förderbescheid warten
3. Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umsetzen
4. Verwendungsnachweis sowie alle weiteren antragsrelevanten Dokumente per Mail einreichen (Rechnungen, Bilder der Maßnahme, Eintragung Marktstammdatenregister Auszug)
5. Nach erfolgreicher Prüfung und Entscheidung erfolgt die Auszahlung per Überweisung

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden ausschließlich Anlagen, welche an Gebäuden im Stadtgebiet Memmingen installiert wurden.

Die Anlagen dürfen nur an solchen Orten angebracht werden, an denen es rechtlich erlaubt ist und keine Belange entstehen (z.B. Erhaltungssatzungen, Abstandsregelungen, Denkmal- oder Brandschutz, Eigentumsrecht etc.)

Steht das betreffende Gebäude nicht im Alleineigentum des Antragstellers, ist in der Regel eine Einverständniserklärung der Gebäudeeigentümer oder der Wohnungseigentümergeinschaft erforderlich.

Auf/an Gebäuden, die dem Denkmal- oder Ensembleschutz unterliegen, sind Balkonsolargeräte nur mit denkmalrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Die Förderung richtet sich lediglich an Privatpersonen in Privathaushalten.

Balkonsolaranlagen, Batteriespeicher und Ladeinfrastruktur sind im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur anzumelden.

Die Anlagen müssen nach den gesetzlichen Vorgaben und den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert werden. Anzuwendende technische Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte müssen erfüllt werden.

Es werden ausschließlich neue Anlagen und Anlagenbestandteile, keine bereits genutzten Module, Anlagen oder Wechselrichter gefördert. Ebenso werden keine Anlagen gefördert, welche bereits installiert, beauftragt oder beschafft sind.

8. Pflichten, Verstöße

Bei Nichteinhaltung der vorgegebenen Voraussetzungen und Fristen, sowie Nicht-nachreichen fehlender, antragsrelevanter Dokumente, wird der Antrag abgelehnt und die Förderung entfällt.

Die Stadt übernimmt keine Haftung bei Schäden oder Konsequenzen, welche durch die geförderte Maßnahme, den Fördernehmer oder Dritte entstehen.

Bei den Förderungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Memmingen, welche im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch der Bewilligung besteht nicht.

Die Stadt Memmingen entscheidet über die Gewährung oder Ablehnung von Fördermitteln gemäß der vorliegenden Förderrichtlinie.

Die Stadt Memmingen behält sich vor, Zuwendungen zurückzufordern, wenn die Maßnahme bzw. die Umsetzung nicht dieser Förderrichtlinie entsprechen, den Satzungen der Stadt Memmingen widerspricht oder den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderlaufen. Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt Memmingen zu ermöglichen die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Antragstellende bleiben selbst verantwortlich für die norm- und fachgerechte Auswahl, Planung und Umsetzung, für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vorschriften (z.B. Abstandsregelungen, Festsetzungen der Bauleitplanung), für das Einholen erforderlicher Genehmigungen und Einverständniserklärungen (z.B. Wohnungseigentümer, -gemeinschaft, Denkmalschutz), für die Einhaltung weiterer relevanter Anforderungen.

Die Mindestbetriebsdauer liegt bei mindestens 3 Jahren.

Bei einem Eigentümer- oder Mieterwechsel wird die Restlaufzeit zum Erreichen der Bestandspflicht an den neuen Eigentümer oder Mieter übertragen.

9. Inkrafttreten

Das Förderprogramm tritt am 10.06.2026 in Kraft.

10. Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten, welche durch den Antragsteller eingehen, werden ausschließlich verwendet für...

- ... die Bearbeitung des Antrags
- ... die Prüfung des Verwendungsnachweises
- ... die Auszahlung der Fördermittel
- ... eine Kontaktaufnahme zur Evaluation/Auswertung des Förderprogrammes

Die Stadt Memmingen ist berechtigt, Ergebnisse und Fotos aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Die technischen Angaben im Förderantrag werden anonymisiert und gegebenenfalls im Rahmen des Klimaschutzberichtes aggregiert veröffentlicht.